

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Finanzkommission, bewilligt für die Einrichtung einer Tagesschule der Primarstufe im Schulhaus Insel folgende Nachtragskredite als einmalige Ausgaben:

Bauliche Arbeiten, Pos. 641.939.632.200	Fr. 223 000.—
Mobiliar/Einrichtungen, Pos. 641.938.634.800	Fr. 135 000.—

zu Lasten der Rechnung 1988.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

14. Ratschlag und Entwurf zu einer Gesetzesänderung 1. der Zivilprozessordnung (§ 34a Abs. 1) 2. der Strafprozessordnung (§ 15 Abs. 3). Nr. 8002

Referent: Anstelle des Vorstehers des Justizdepartements, Regierungsrat *E. Keller*.

Der Regierungsrat beantragt Eintreten auf die Vorlage und Annahme der vorgelegten Gesetzentwürfe.

:|: Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Zivilprozessordnung

:|: Wird dem Antrag des Regierungsrates mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen zugestimmt und die Gesetzesvorlage unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

Strafprozessordnung

:|: Wird dem Antrag des Regierungsrates mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen zugestimmt und die Gesetzesvorlage unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

15. 2. Zwischenbericht der Grossratskommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975. Nr. 8035

Referent: Der Präsident der Grossratskommission, Dr. *A. Zeugin*.

Die Grossratskommission beantragt Eintreten auf die Vorlage, Annahme der vorgelegten Gesetzentwürfe und des Verordnungsentwurfs sowie Abschreibung der Anzüge B. Kehl-Zimmermann und Konsorten vom 23. Oktober 1986 und G. Gantenbein und Konsorten vom 13. Februar 1986.

Hiezu sprechen *J. Zimmermann, Frau A. Veith, H.-H. Spillmann, G. Degen, Th. Gutzwiller, J. Stücklin, Dr. B. Christ, Prof. Dr. R. Schenkel.*

Der *Präsident* beantragt, die Sitzung zu unterbrechen.

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Hierauf wird die Sitzung um 12.00 Uhr unterbrochen

Nachmittags 3 Uhr.

15. 2. Zwischenbericht der Grossratskommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975. Nr. 8035 (Fortsetzung)

Referent: Der Präsident der Grossratskommission, *Dr. A. Zeugin.*

Weiter sprechen *B. Degen, Regierungsrat Dr. P. Facklam* und der *Referent.*

:|: Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Frau *S. Kaiser* gibt zu Protokoll:

«Wichtige Bemerkung zu § 46, Absatz 2.

Es wird hier leider gesagt, dass bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und bei der Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und Regierungsrat durch die *amtierende Wahlprüfungs-Kommission* vorgenommen werden soll. Dies ist im Notfall durchaus sinnvoll.

Gerade aber bei Einsprachen gegen die Wahlen vom Grossen Rat oder Regierungsrat könnte aber der Fall eintreten, dass die zum Zeitpunkt der Wahlen amtierende Kommission zeitlich nicht in der Lage ist, die Prüfung an die Hand zu nehmen – oder zu Ende zu führen. Hier muss es möglich sein, dass zu einem solchen Fall auch die *neue amtierende Wahlprüfungs-Kommission*, die zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht im Amte war, diese Arbeiten übernehmen kann.

Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission bitten, dass diese Interpretation dieses Gesetzesparagraphen so im Protokoll festzuhalten – und durch den Kommissions-Präsidenten – sowie Herr Regierungsrat Facklam bestätigt wird.»

I.

Gesetz

Die CVP beantragt:
Einleitung (neu)

«Gleichstellung der Geschlechter. Dieses Gesetz gilt in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn für einzelne Funktionen nur die männliche Form verwendet wird.»

(In der Folge bleiben die einzelnen Funktionen in den Bezeichnungen der bisher geltenden Geschäftsordnung.)

B. Kehl-Zimmermann stellt Gegenantrag.

Hiezu sprechen *E. Ott*, *F. Rudolf von Rohr* und der *Referent*.

:|: Wird dem Antrag der CVP mit 37 gegen 28 Stimmen zugestimmt.

Der *Präsident* macht darauf aufmerksam, dass er zusammen mit dem I. Sekretär das Gesetz neu formulieren muss, wodurch das Gesetz erst später im Kantonsblatt publiziert werden kann.

:|: Wird davon Kenntnis genommen.

Dr. H. Lüscher spricht zu § 2.

Das Wort «durch» wird im Absatz 2 stillschweigend eingesetzt.

Die CVP beantragt:

«§ 6, Absatz 2: Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter fünf, geht der Fraktionsstatus verloren.»

Hiezu spricht der *Referent*.

:|: Wird dieser Antrag mit 44 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

F. Rudolf von Rohr beantragt:

«§ 7, Absatz 3: Das Büro überprüft auf Ende jeder Legislaturperiode die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.»

Hiezu spricht der *Referent*.

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

§ 32, Absatz 5

Dr. H. Lüscher beantragt folgende Formulierung:

«Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Kommission selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.»

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Die CVP beantragt:

«§ 34, Absatz 2: Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation, eine Fraktion nicht mehr als deren vier einreichen.»

Dr. H. Lüscher beantragt, die bisher geltende Fassung zu belassen.

Hiezu sprechen *B. Kehl-Zimmermann*, *B. Degen*, Prof. Dr. *R. Schenkel*, *F. Rudolf von Rohr* und der *Referent*.

:|: Wird in einer Eventualabstimmung dem Antrag der CVP gegenüber dem Antrag Dr. H. Lüscher mit 38 gegen 19 Stimmen der Vorzug gegeben.

:|: Wird in der Schlussabstimmung der Antrag der CVP mit 44 gegen 19 Stimmen abgelehnt und somit die Fassung der Kommission belassen.

F. Rudolf von Rohr beantragt:

«§ 40, Absatz 2: ganzer Absatz streichen. (In der Folge bleiben die Bezeichnungen der Anzahl von Mitgliedern in den ständigen Kommissionen in den §§ 44 – 50 (bisher), resp. §§ 46 – 52 (neu) unverändert enthalten.)

Hiezu sprechen Prof. Dr. *R. Schenkel*, *E. Blank*, *J. Zimmermann* und der *Referent*.

:|: Wird der Antrag *F. Rudolf von Rohr* mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3

Dr. B. Christ beantragt folgende Ergänzung:

«Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

:|: Wird diesem Antrag mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen zugestimmt.

§ 46

Hiezu sprechen Frau *S. Kaiser*, (Protokollnotiz nach der Eintretensdebatte), Regierungsrat Dr. *P. Facklam* und der *Referent*.

§ 53

Dr. B. Gelzer beantragt:

«Antrag betreffend Geschäftsordnung des Grossen Rates, Zusätzlicher Artikel 53, Ziff. 5: In den unter Absatz 3 und 4 erwähnten Fällen gilt die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Kommissionsbeschlüsse und der Kommissionsverhandlungen auch für die durch die Kommissionsmitglieder orientierten Mitglieder der Fraktionen.»

Hiezu sprechen Dr. *B. Christ*, Frau *L. Stebler* und der *Referent*.

Dr. B. Gelzer zieht seinen Antrag zurück.

Dr. B. Gelzer beantragt:

«Artikel 53, Ziffer 6: Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden (§ 40, Ziffer 4, der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz).»

Hiezu sprechen *J.-L. Wanner* und der *Referent*.

:|: Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen abgelehnt.

J. Zimmermann beantragt:

«Für § 54, Abs. 2, wird folgende Fassung vorgeschlagen: Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält (anstatt: verlangt), eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

§ 55

Dr. *B. Gelzer* beantragt: Streichen des Satzes: «Er kann weitere Anträge stellen.»

:|: Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen abgelehnt.

J. Zimmermann beantragt: «Er kann zudem Anträge stellen.»

Hiezu sprechen Dr. *B. Christ* (kleine Korrektur) und der *Referent*.

:|: Wird dem Antrag *J. Zimmermann* stillschweigend zugestimmt.

J. Zimmermann beantragt:

VI. Änderung anderer Gesetze

§ 59. § 82, Abs. 2 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976 erhält folgende neue Fassung:

Grosser Rat

² Der Grosse Rat lässt die Richtigkeit des Wahlgeschäfts und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse bei den Gewählten durch eine Wahlprüfungskommission prüfen und entscheidet nach deren Berichterstattung.)

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Der *Referent* beantragt:

VII. Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates samt den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen tritt mit dem Amtsjahr 1989/1990 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 40 der Geschäftsordnung, welche bereits mit dem Amtsjahr 1988/89 in Kraft treten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

II.

Verordnung

§ 4

F. Rudolf von Rohr beantragt:

Absatz 2: streichen: «Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt.»

Hiezu spricht *A. Muggli*.

:|: Wird der Antrag *F. Rudolf von Rohr* mit 27 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Die Fraktion der SP beantragt:

«§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident/die Präsidentin ... spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei der Post aufzugeben.»

:|: Wird dieser Antrag mit 30 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

§ 6

Die CVP beantragt:

«Absatz 2: neue Fassung: Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder aufgelegt.»

:|: Wird diesem Antrag mit 40 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

F. Rudolf von Rohr beantragt:

«Absatz 3: ganzer Absatz streichen.»

:|: Wird dieser Antrag mit 31 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

B. Kehl-Zimmermann beantragt:

«§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin von den hiefür bezeichneten Sekretären/Sekretärinnen bzw. Protokollführern/Protokollführerinnen besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschluss- und ein Kurzvotenprotokoll geführt.

³ Das vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

1. – 6. unverändert.

Das vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu erstellende Kurzvotenprotokoll hat zu enthalten: Der Namen der Sprechenden und eine kurze Zusammenfassung ihrer Voten.

Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin unterzeichnet.

Das Kurzvotenprotokoll wird nach Erledigung allfälliger Einsprachen vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet.

Hiezu sprechen Dr. *B. Christ* und der *Referent*.

:|: Wird dieser Antrag mit 40 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Die Fraktion der CVP und *B. Degen* beantragen:

«Absätze 4 und 5: ganze Absätze streichen.»

:|: Wird dieser Antrag mit 26 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

§ 15, Abs. 3

J. Zimmermann beantragt, die Wörter «des Regierungsrates» zu streichen.

Hiezu spricht der *Referent*.

:|: Wird dem Antrag *J. Zimmermann* mit 31 gegen 15 Stimmen zugestimmt.

§ 19

Die Fraktion der SP beantragt:

«Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die offiziellen Fraktionssprecher/Fraktionssprecherinnen auf fünfzehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Für Referenten/Referentinnen des Regierungsrates und der Kommissionen beträgt die Redezeit zwanzig Minuten.»

Hiezu sprechen Prof. Dr. *R. Schenkel*, *N. Dressler*, Regierungsrat Dr. *P. Facklam* und der *Referent*.

G. Degen beantragt:

«Das gleiche gilt für die Einzelsprecher/Einzelsprecherinnen.»

B. Degen beantragt:

«... sowie für die offiziellen fraktionslosen Sprecher/Sprecherinnen.»

:|: Wird der Antrag der SP (Redezeit 15 Minuten) mit 44 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

:|: Wird der Antrag der SP (Redezeit für Regierungsräte) mit 28 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

:|: Wird der Antrag G. Degen mit 41 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

:|: Wird der Antrag B. Degen mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

§ 26

Frau *B. Kehl-Zimmermann* zieht den nachstehenden Antrag zurück:
 «Eine Interpellation ist spätestens am Dienstag, 12.00 Uhr, vor der ersten Grossratssitzung bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen.»

F. Rudolf von Rohr beantragt:

«Absatz 1: «Die Redezeit ... ist auf fünf Minuten beschränkt.»

:|: Wird diesem Antrag mit 54 gegen 12 Stimmen zugestimmt.

B. Kehl-Zimmermann beantragt:

«Die schriftlichen Beantwortungen von Interpellationen sind zehn Tage vor der nächsten Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.»

Hiezu sprechen Regierungsrat Dr. *P. Facklam* und der *Referent*.

:|: Wird dieser Antrag mit 40 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

J. Zimmermann beantragt folgende neue Formulierung:

§ 26, Abs. 3 (Interpellation) wird wie folgt formuliert:

Ein für die Interpellationsbeantwortung zuständiges Mitglied der Regierung ist gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten/der Interpellantin zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.»

F. Rudolf von Rohr beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Hiezu sprechen Frau *B. Kehl-Zimmermann*, *N. Dressler*, Prof. Dr. *R. Schenkel* und der *Referent*.

:|: Wird in einer Eventualabstimmung dem Antrag der Kommission gegenüber dem Antrag J. Zimmermann mit 35 gegen 31 Stimmen der Vorzug gegeben..

:|: Wird der Antrag F. Rudolf von Rohr mit 42 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

§ 27

Die CVP und *J. Zimmermann* beantragen:

«Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringende Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten ...

Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort ohne Diskussion mit Zweidrittelmehrheit ...»

:|: Wird diesem Antrag mit 37 gegen 26 Stimmen zugestimmt.

§ 28

J. Zimmermann beantragt:

«Abs. 5 (Anzug) soll wie folgt formuliert werden: ... gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann vor der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Schreiben zu einem Anzug zur Kanzlei gelegt wird. (Nicht: ..., dass ein Anzug zur Kanzlei gelegt wird..)»

:|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

§ 40, Abs. 3

N. Dressler beantragt:

«Eine Minderheit von mindestens drei Mitgliedern der Kommission ...»

Hiezu spricht der *Referent*.

:|: Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen abgelehnt.

:|: Wird die Gesetzesvorlage mit grossem Mehr gegen 13 Stimmen und unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

:|: Werden die Ausführungsbestimmungen mit grossem Mehr gegen 13 Stimmen und unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

Dr. B. Christ beantragt, die Kommission aufzuheben.

G. Appius stellt Gegenantrag.

Hiezu sprechen *J. Zimmermann* und der *Referent*.

:|: Wird dem Antrag *Dr. B. Christ* mit 53 gegen 24 Stimmen zugestimmt.

- :|: Wird der Anzug B. Kehl-Zimmermann mit grossem Mehr gegen 1 Stimme als erledigt erklärt.
- :|: Wird der Anzug G. Gantenbein und Konsorten mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen als erledigt erklärt.
- :|: Wird der Anzug G. Appius und Konsorten stillschweigend als erledigt erklärt, da die Kommission aufgehoben wurde.

44. Beantwortung von Interpellationen.

Der *Präsident* beantragt, die Redezeit auf 5 Minuten zu beschränken.

- :|: Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

a) Interpellation Nr. 120, H.-R. Bachmann

betreffend Überfall auf Apotheke in der Rheingasse am 6. Januar 1988

Am 6. Januar 1988 ging um 13.27 Uhr bei der Polizeieinsatzzentrale die Meldung ein, es sei in die Apotheke an der Rheingasse 1 eingebrochen worden. Bei dieser Meldung war jedoch nicht von einem Überfall die Rede, welcher ein sofortiges polizeiliches Handeln notwendig gemacht hätte. Aus den der Polizei gegenüber gemachten Angaben konnte auch nicht auf eine soeben geflüchtete Täterschaft, auf ein Signalement oder auf noch zu befragende Zeugen geschlossen werden. Aus diesem Grunde rückte nur ein Polizeibeamter vom Claraposten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel an den Tatort aus, wo er um 13.45 Uhr, d. h. 18 Minuten nach Eingang der Meldung auf der Einsatzzentrale, eintraf. Auch dort wurden ihm keinerlei Angaben für eine Sofortfahndung gemacht. Die Ermittlungen ergaben, dass um 13.15 Uhr ein Einbruch in die geschlossene Apotheke stattgefunden hatte, wobei die Ladentüre aufgebrochen und aus der unverschlossenen Kasse Bargeld gestohlen worden war. Zwei Zeugen hatten den Einbruch gehört und gesehen beziehungsweise den Täter flüchten sehen, ohne dass sie jedoch eingegriffen hätten. Angesichts der Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Alarmfahndung nicht gegeben waren, nachdem der Polizei nur mitgeteilt worden war, es habe ein Einbruch stattgefunden, bestand kein Anlass zu einer anderen Handlungsweise.

Die einzelnen Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1. Eine Erscheinungszeit von 18 Minuten ist in einem solchen Falle nicht als übermässig zu bezeichnen. Bei einem Überfall sowie anderen dringenden Interventionen darf hingegen von einer Interventionszeit von 3 – 5 Minuten ausgegangen werden.